

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1823

276 (12.3.1823)

276. Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration
der Rheinschiffahrt instituirten Central - Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden das Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Kau.

„ Frankreich „ Hirsinger suppliert durch Herrn Engelhardt.

„ Hessen „ „ Pietsch.

„ Passau „ „ Ritter von Roessler.

„ Nederland „ Bourcoulx, President.

„ Preussen „ Delius, Regierungs-Chef-President zu
Trier.

Mainz den 12. März 1823.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der K. Bayerische Herr
Bevollmächtigte Folgendes einrücken:

Bayerisches Votum zum Entwurf.

Baiern, Wenn ich zufolge der neuen Aufforderung des Königlich Preussi-
schen Herrn Bevollmächtigten im letzten Protocoll, meine Gesammt-
-Erklärung über den Entwurf des definitiv- Reglements - ohne
die Zusammensetzung der übrigen Herren Bevollmächtigten abzuwarten,
ob sie sich auf ähnliche Weise darüber zu äussern gesonnen sind -
heute abgabe, so bitte ich diese Eröffnung als einen Beweis des
ungetheilten Vertrauens anzusehen, an welches ich die Hoffnung
knüpfte, auf diesem Wege den Anfang und den künftigen Gang
der Unterhandlungen zu befrieden.

Indessen kann diese Vorlage meiner Bemerkungen mein Interesse
nicht vermindern, an allen ferneren Unterhandlungen, diesen wichti-
-gen Gegenstand betreffend, Anteil zu nehmen, um jederzeit
meine stete Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, meine Seite über-
-all bessere Einsichten nachzugeben, oder durch Unterstützung der-
selben, das gemeinsam vorgesetzte Ziel schneller und sicherer zu erreichen.

Der allgemeine Vorbehalt: dass man nur Versuchsweise die Unter-
-handlungen des definitiven Reglements eröffne, gilt mithin auch
für diese meine Gesammt- Erklärung unter den damit im vor-
-gen Protocoll entwickelten Bedingungen, ihrer Verbindlichkeit
und Dauer.

Bemerkungen

Art.

ad § 1 et 2, Alles was den Artikel der Wiener Convention in diesem Sinne gibt, ist für die Beförderung des Handels und der Schifffahrt über den Rhein wesentlich.

ad § 3, Durch den Inhalt dieses §. werden alle gezwungene Umschlagsrechte auf der ganzen fahrbaren Stromstrecke abgeschafft. - Man hat aber bei Aufhebung dieser der Schifffahrt hinderlichen Privilegien, sie nicht mit ihrem wahren Namen bezeichnet. Nach den Wörtern der Wiener Convention durfte hier die wahre Benennung der Aufhebung aller gezwungenen Umschlagsrechte, beizubehalten seyn. - Auch finde ich am gemessensten bei dem ersten Satz dieses §., die Befugniss einzuschalten: dass es dem Schiffer erlaubt sei, überall, wo es das Reglement nicht untersage, zu löschen und seine Güter an Bord eines andern Schiffs zu bringen. Die zweiter Abtheilung dieses §. durfte nicht anders verstanden werden, als wenn am Schlusse die Worte stünden:

"deren weitere Ausbildung von dem Vertrage der betreffenden Staaten abhängt,"
die, um keine Beschränkung zuzulassen, am füglichsten beigestzt. werden könnten.

Tit. II, ad. §. 4, 5. et 6, Was ich hier zu sagen für nothig finde, wird zu großer Deutlichkeit am Schlusse zu den Beilagen angeführt werden.

ad §. 9, Dieser §. lässt eine nähere Bestimmung wünschen, welche Geldsorten als Scheider Münze gelten sollen. - Es dürften gleich jetzt, die am Rheinstrome üblicher Münzsorten, nach dem Franc tarifirt werden, wie dies auch durch dens Art. 107 in der Octroi-Convention geschehen ist.

ad §. 13, Ist vor den Wörtern: "davon bezahlt haben würde," einzuschalten: nach dem neuen Zolltarif bezahlt haben würde.

Noch gebe ich folgenden Fall zur gefälligen Berücksichtigung. Ein Schiffer, welcher zu Emmerich seinen ganzen Zoll bis Coellen z. B. bezahlt hat, scheitert bei Wesel. - Seine Güter gehen zu Grund. - Toll diese keine Rückvergütung seiner Gebühren- Bezahlung für die aufgehobenen Temter, die er nicht passirt hat, erhalten?

ad §. 15, Die Beamten im Hafen allerdings das Recht durch strenge Aufsicht beim Entladen zu wachen, daß die Waren nach Gattung und Menge mit dem Manifest übereinstimmen. Nach der Abfahrt ist dieses Manifest die Sicherheit für alle Rheinzollstellen, denen es zusteht, das Manifest mit der Schiffsaiche zu vergleichen, und die

die nur dann berechtigt sind, die Ladung näher zu visitieren, wenn zuverlässige Angaben, begründeter Verdacht vorhanden ist, dass mit Beibehaltung des Gewichts, die Art der Ware auf dem Manufeste unrichtig angegeben worden, um die Octroi-Kassen zu überwotheilen.

Schiffe, mit gemischter Ladung, das ist mit ins Land eingehenden, und transitorischen Gütern, können unter obiger Voraussetzung, an den Rheinzollstationen durch die Zollbeamten oder auf Requisition der Steuerbeamten gemeinschaftlich visitirt werden.

Schiffe, die reines Transitgut führen, und von obigem Verdacht nicht frei sind, können nur von den Rheinoctroibeamten näher visitirt werden, durch Besichtigung der Güter im Schiffraum, in welchem dieselben immer so geordnet seyn müssen, dass sie gehörig zu übersehen sind. Hat der Schiffer diese Anordnung in Niederlegung der Güter versäumt, so muss er sich den längern Aufenthalt bei der Untersuchung selbst zuschreiben, indem er durch diese Unterlassung den Verdacht von Unterschleichen vermehrt hat.

ad S. 16. Die Vermessungsweise der Floße muss auf dem ganzen Strom die nämliche seyn; es ist demnach erforderlich, darüber übereinzukommen.

ad S. 20. Dem einzelnen Uferstaate muss es gleichfalls freistehen, auf seine eigene Rechnung, den Tarif für einzelne Gegenstände herabzusetzen.

Tit. III, ad S. 23. Das Wort, Abgaben-Interesse sollte hier unter keiner andern Bedeutung gelten, als unter jener des Rheinoctroi-Interesse; wobei der Artikel 115 der Octroi-Convention allerdings die Ausnahme bezeichnet. Im übrigen geben auch hier die im S. 15 festgesetzten Bestimmungen Kiel und Maas.

ad S. 24. Bei dem Überschlage der Güter von Schiff zu Schiff, scheint weder Visitation noch eine Abgabe auf Überschlagung, statt finden zu können; denn hier ist die Rede von weiter gehenden, also transitorischen Gütern, zu denen begreifen, aber stets willkürlichen Umladung, an festgesetzten Punkten, Treuhäfen zu bestimmen, am bequemsten wäre. Aus Rücksichten, unter welchen der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte über diesen S. eine nähere Erläuterung wünscht, stimme ich seinem Verlangen bei.

Im zweiten Satze dieses S. heißt es: die Abgabengesetze des Landes treten nur ein, "wenn Waren mit der Bestimmung ankommen, im Lande

Lande ausgeladen zu werden etc."

Es kommen in den Handelsplätzen öfters Waren an, welche die Bestimmung haben, ausgeladen zu werden, aber nicht ausgeladen, sondern wegen einer weiteren Bestimmung, übergeschlagen werden. Sollten diese dennoch die Abgaben des Landes bezahlen? da sie die Natur der Transitzüter annehmen?

Ehe über solche Gegenstände von Wichtigkeit eine feste Bestimmung ausgemittelt werden kann, scheint die Frage erledigt werden zu müssen: was wollen die Staaten, welche bisher Umladungshafen hatten, thun? um den zur Überladung, oder einszeitigen Lagerung bestimmten

Transitzütern, Abgabenfreie Ruhestätten an ihren Ufern zu gewähren?

ad §. 26. Die Landeshoheit der beiden übergliedrenden Rheinufer: mag einem oder mehreren Souveräns zustehen; so bleibt den Uferstaaten jederzeit die Wahl der Maassregeln unbestritten, welche die Gefährdung ihres Kollegiums sichern, jedoch nur in so fern sie die Transitfahrt nicht hindern.

Das Begleitungssystem scheint einerseits volle Sicherheit hier dazubieten, - ich beziehe mich auf die vom Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten zu diesem §. gemachten Bemerkungen.

ad §. 27. Bei gemischten Ladungen, das ist bei solchen Schiffsladungen, welche Transitzüter und andere geladen haben, die innerhalb eines näheren Gebietes schon ausgeladen werden, gestehe ich, in den Fällen, wo die Begleitung nicht genügend befunden wird, das Recht näherer Schiffsvisitation zu; weil es dem Schiffser und Gutsbesitzer oder Spediteur freisteht, das Gut nach seinem Bestimmungsorten, zu separieren.

Das nämliche Recht tritt unbedenklich bei denjenigen Ladungen ein, welche ungetheilt innerhalb des eigenen Landgebiets verschifft werden.

ad §. 28. Die Worte: Überwiesen und Versuchhaben, stehen hier nicht gut zusammen. Unter solchen Umständen können Ladungen mit Transitzügen nicht gehendert werden, ihren Lauf fortzusetzen, wenn sie den Thalweg nicht verlassen haben. - Im äussersten Fall könnte Caution verlangt werden.

ad §. 29 et 30. Scheint der Ausdruck: Unterthanen der Rheinstaaten - eine Beschränkung machen zu wollen? Die Mainstaaten, Neckarstaaten etc. haben hier gleiche Gerechtsame.

III. IV. ad §. 31. Um der Klärheit willen schlage ich vor, aus diesem §. zwei zu machen. - Nach dem 1^{ten} Punkt könnte der zweite §. anfangen.

ad §. 32. Der Deutlichkeit wegen könnte dieser §. durch nachstehenden Zusatz ergänzt werden: - Um sein Gewerbe aus jedem Hafen nach jedem Hafen zu treiben, ohne durch Verfügungen eines Partikular-Staates davon ausgeschlossen

Ak 4,

ausgeschlossen, und ohne dasfalls besondren Uebergaben unterworfen zu seyn.

Tit. V. ad §. 38 et 39. §. 39. "Es soll einem jeden Schiffer freistehen, an dieser Vereinigung Anttheil zu nehmen."

§. 38. "Zwei Handelsplätze können, mit einer beliebigen Anzahl Schiffen, eine Rangfahrt einführen."

Diese beiden Verfugungen stehen mit einander im Widerspruch. Wenn es einem jeden Schiffer frei stehen soll, an der Vereinigung Anttheil zu nehmen, so können die Handelsplätze keinen Schiffer von der Vereinigung ausschliessen, und die Anzahl der Schiffer kann alsdann nicht von ihrem Belieben abhängen. Wenn umgekehrt die Anzahl der Schiffer von dem Belieben der Handelsplätze abhängt, so ist hiervon den übrigen Schiffen die Freiheit benommen, an dieser Vereinigung Anttheil zu nehmen.

Zum Schluss des §. 39 ist zu wünschen, dass es einem Handelsmann oder Spediteur freistehen müsse, im Fall er mit seinem Gut ein ganzes Schiff allein befachten kann, einen beliebigen Schiffer außer der Tore wählen zu können.

ad §. 41. Dieser §. kann die §. 33. festgesetzte Freiheit nicht restriicken.

Tit. VI. ad §. 42. Nach diesem Artikel soll jeder einzelne, welcher einem Schiffer seine Waren verlade, dafür sorgen, dass das Schiff über seine Tauglichkeit untersucht werde; und der Schiffer ausweise, zu der bevorstehenden Reise mit dem hierzu erforderlichen Gerät, angemessener Einrichtung zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter und der benötigten Schiffsmannschaft; versehen zu seyn. Sollte es aber nicht Obliegenheit jedes einzelnen Staates seyn, dafür zu sorgen, dass jeder an einem seiner Landungs Plätze ladender Schiffer darüber sich vor der Zulassung zur Ladung ausweise, und somit dieser § mit dem nachfolgenden §. 43. in eins zu fassen seyn:

In der nun zu Stand gekommenen Elbeschiffahrts Ordnung ist dieser Gegenstand so behandelt.

ad §. 46. Hier wird das Wort: Setzschiffer gebraucht. - Für die Folge ist die Benennung zweifelhaft. - Werden Gilden bestehen oder nicht?

ad §. 47. 48. et 49. Hier ist von Vorschriften die Rede, welche nicht bestehen. Das Steuermanns- Reglement müsste erlassen werden. -

Wer sind die Rheinaufsichts- Beamten in dem 49 ten §?

ad §. 51. Hier müsste am Schlusse beigefügt werden: und insbesondere beim Einlaufen in die Nebenflüsse.

ad §. 52. Wenn man auch übersehen möchte, dass die hier anzuordnende Strafe durch Local-Autoritäten, in Übertretung eines Schiffahrts- Polizei-

Polizei-Gesetzes, ein Eingriff in die Befugnisse der Rheinschiffahrt's Verwaltung ist, - so muss doch gefragt werden, in welche Cassen fließen solche Geldbussen? nach welchem Maassstabe werden die Strafsätze von 100 francs - 300 francs bestimmt?

Tit. VII., ad §. 58, 59, 62, 63 et 64. Wenn bei Diskaudationen §. 58 das hierüber aufgenommener Protocoll den Behörden der betreffenden Ueberstaaten zugestellt wird, warum soll es unterbleiben in den Fällen §. 62, 63, und 64? - Nach §. 59 wird die Strafe auf der Stelle bei der Entdeckung erhoben. - Bei Vergleichung dieser §. 5. scheint in dem Verfahren die noethige Übereinstimmung zu fehlen. Die Tache scheint allerdings eine Erweiterung zu verdienen.

Tit. VIII., ad §. 68. Stimme ich wie Nassau in Betreff der Zahlungsmittel für den Zollrichter?

ad §. 69. Das gemeinschaftliche Interesse verlangt es, dass der Zollrichter bei entdecktem Betrug, nicht bloß die Unterschleife untersucht, welche innerhalb den Gränzen seiner Wirksamkeit vorgefallen sind, sondern dass er auch die darüber abgehaltene Protocolle, durch welche die weitere Unterschlüpfungen des Zollgeldes, : wenn dieser Fall der Untersuchung eintritt; der früher passirten Zollämter erweislich sind - den beteiligten Behörden mittheile.

ad §. 70. Wer erscheint von Seiten des Zollamts vor dem Zollrichter?

Tit. IX., ad §. 82. Nach welchem Maassstab sind diese Beiträge berechnet? wahrscheinlich nach dem Tarif-Centimen. Liefern diese aber auf den verschiedenen Stromstrecken, gleiche Ertrags-Verhältnisse? Im Art. 18. der Wiener Convention heißt es, die Besoldungen der Ober- und Unterinspektoren soll durch die Verordnung bestimmt werden. Sie sollen allen Ueberstaaten zur Last fallen, welche im Verhältnisse ihres Anteils an der Einnehmung dazu beigetragen haben.

ad §. 84. Morenfürlicher, statt des Ausdrucks, "Departemental-Behörde", der allgemeinere, Landesbehörde gewählt werden.

Bemerkungen zu den Tarif-Tabellen.

A. Tarif der Schiff- oder Recognitions-Gebühre,

ad §. viiium 6.

Der Art. 3 der Wiener-Convention verordnet hinsichtlich der Recognitions-Gebühre: "Sie bleibt so, wie sie durch den 94^{ten} Artikel der zu Paris unterm 15. August 1804 abgeschlossenen Convention über das Rheinschiffahrt-Octroi festgesetzt ist, mit Vorbehalt, die Scala der Gebühren angestatt festzusetzen, dass die Schiffe von 2500 bis 5000 Ctr. ebenfalls daran

"darin begriffen sind; diese Gebühre soll auch in dem nämlichen Verhältniß auf die hier oben benannte Distanzen ausgedehnt werden."

Diese Vorschrift verstattet eine doppelte Auslegung, nämlich:

1. Wenn die Recognitions-Gebühr so bleiben soll, wie sie in der Octroi-Convention festgesetzt ist; das heißt wohl nichts anders als, wenn die Rekognitions-Gebühre zwischen den Grenzen von 10 Cent bis 15 francs bleiben soll; so folgt, dass der Verbehalt, die Schiffe von 1500 bis 5000 Cts. ebenfalls in der Scala begriffen, nicht anders ausgelegt werden kann, als dass in der Folge von einem Fahrzeug von 50 Centner Ladungsfähigkeit 10 Cent, und von einem Fahrzeug von 5000 Cts. 15 francs Recognitions-Gebühr erhoben werden sollen; so zwar, dass die neue Scala beiläufig nach der Anlage zu bestimmen wäre.

Scala der Recognitions-Gebühren:

Fr. o. Cts.

50 à 300	10
300 à 600	1 "
600 à 1000	2 "
1000 à 1500	3 "
1500 à 2000	4 50
2000 à 2500	6 "
2500 à 3000	7 50
3000 à 3500	9 "
3500 à 4000	10 50
4000 à 4500	12 "
4500 à 5000	13 50
5000 und mehr	15 ;

2. Nach der zweiten Auslegung, nach der das Entwurfs, dass nemlich die zukünftig bestandene Scala, sowohl hinsichtlich der Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge, als der zu entrichtenden Recognitions Gebühre, wie sie durch den 94. Art. der Octroi-Convention bestimmt ist, mit einer Fortsetzung bis zu Fahrzeugen von 5000 Cts. berechnet werden soll, macht schon bei den Fahrzeugen des Mitteltheins von 5000 Cts., welche häufig vorkommen, bei jedem Erhebungs-Amte sofort sie dieses zu Berg, oder zu Thal, passiren, einer Abgabe von 15 francs.

Wenn es sich ergeben wird, dass ich den Sinn des Entwurfs in dieser Darstellung getroffen habe, werde ich mir erlauben, meine Ansicht darüber auszusprechen.

B. Tarif

B3,

B, Tarif für den Rheinzoll.

as. a. ad §. 5. 6. 12. Neuburg und Germersheim in specie betreffend.	
1, Baiern hat nach der in dem Entwurf von Preussen: gemachten Austheilung einen Tarif zu erheben:	as. m.
1, von Neuburg nach Straßburg	22. 8.
2, von Neuburg nach Germersheim ankommend	9. 4.
3, von Germersheim nach Mannheim	13. 1.
4, von Germersheim nach Neuburg	14. 1.
Zusammen	<u>59. 4</u>

Hiebei ist zu bemerken, dass 1800 Meter oberhalb Neuburg an Baiern gehoeren; dass folglich der Tarif von 22 Cts. 8 M. von Baiern erhoben werden muss.

2, Baiern kann daher für den Theil von Neuburg bis an die franzoesische Grenze, der 1800 Meter beträgt, sein Anttheil in der Neuburger Einnahme nicht abgewartet werden,

Es muss also §. 12 heissen:

a, dass Frankreich, Baden und Baiern die Einnahme von den zu Neuburg aufwärts zu erhebenden 22cts. 8m. und von den zu Straßburg abwärts zu erhebenden 15cts. 1m. in dem Verhältniss der Ausdehnung ihrer Ueberbesitzung an dieser benannten Stromstrecke zutheilen haben, und b, dass Baden und Baiern die Einnahme des Mannheimer Tarif aufwärts, das Germersheimer Tarif auf- und abwärts, - Baden, Baiern und Hessen jene des Mannheimer Tarif abwärts, und die des Mainzer Tarif aufwärts, so wie die des Mainzer Tarif für das Ankommen, in dem Verhältniss ihrer Ueberbesitzungen zutheilen haben.

C, Die Nachverhebungen §. 11 betreffend.

Der Art. 12 der Côtevoi-Convention ist zu vergleichen mit den Tarifpässen, die sich auf den §. 11 des Zolltarifs im Entwurf beziehen.

Nach diesem neu entworfenen Tarif hat der Schiffer, der von Worms von Germersheim etc. zu Thal in den Main fahret, zu Mainz 9cts. 4m. per Centner zu entrichten. Nach dem Art. 12 der Côtevoi-Convention passte das beladene Schiff bisher diesen Weg ohne eine Abgabe zu entrichten.

Nach dem neuen Tarif des Entwurfs soll von den Schiffen, die aus dem Main in den Rhein zu Berg fahren, zu Mainz kein Zoll entrichtet werden. Diese sind nach Art. 12 der Côtevoi-Convention gegenwärtig nicht frei.

Wenn der Hauptatz des §. 11 des Entwurfs irgendwie als Regel gelten soll, so müsste die Schiffsschaffart in beiden angezogenen Fällen frei

seyn. Ich kann keinen Grund finden, nach welchem man in dieser Rhein-strecke von der allgemeinen Regel zwei Ausnahmen gemacht hat.

Nach der Cetroi-Convention wurden bisher auf einem jeden Erhebungs-Amte die Gebühren für die ganze Strecke von einem Bureau bis zum andern erhoben.

Nach dem Entwurf werden auf mehreren Erhebungsaemtern die Gebühren nicht für die ganze entwagte Strecke, sondern nur bis zu den respectiven Territorial Grenzen, erhoben. Dieser Vorschlag wird sich mit Recht darauf gründen, dass die Gebühren, welche auf den verschiedenen Zollamtern erhoben werden sollen, den respectiven Landesherren zustehen, da sie nur zu den Gebühren für ihre Strecke, zunächst berechtigt sind. Nach diesem billigen Prinzip des Tarifs im Entwurf, kann auch in der Folge von den Schiffen, die aus dem Mainzer Hafen in den Main fahren, nicht bezahlt werden, da sie aus dem Hafen den Strom nur über-setzend, in den Main laufen.

Man hat bei Einführung dieser wirklich stets angefochtenen Auflage wohl gewusst, dass man von der einen Seite nur Nachgiebigkeit erwarten könnte, wo sich der Wunsch der damaligen französischen Regierung ausdeckte, und der Ertrag der Gefäelle vermehrt wurde.

Die verminderten Tarifsätze unter der Aufschrift:

Ausnahmen, in specie die bei D. betreffend.

Unter denen von der ganzen Gebühr ausgenommenen Artikeln wird bei D. im Entwurf gesagt:

"anstatt der Tarifsätze wird blos die Schiffsgebühr nach dem besondern Tarif für dieselbe noch einmahl, mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält etc."

Diese Bestimmung veranlasst mich zu folgender Auseinandersetzung: Wenn von den verzeichneten Gegenständen blos die Schiff- oder Recognitions-Gebühr noch einmal, mithin überhaupt doppelt erhoben werden soll, so wird für die Folge die doppelte Recognitions-Gebühr aufgehoben, und nebst der Recognitions-Gebühr für das Fahrzeug soll auch die nämliche Gebühr für die verzeichneten Gegenstände erhoben werden.

Nach der Cetroi-Convention wird gegenwärtig von diesen verzeichneten Gegenständen das doppelte erhoben.

In so weit erscheint diese Maasregel als eine Erleichterung bei der künftigen Zollerhebung.

Allein aus obiger Stellung des Hauptsatzes bei D. den ich wört-

lich

Cf.

lich angeführt habe, laßt sich allenfalls auch behaupten, daß ein Schiff welches 50 Centner geladen hat, wegen dieser kleinen Ladung noch einmal die Recognitions-Gebühr bezahlen müsse. Hieraus folgte: dass wenn in einem Fahrzeuge z.B. von 2000 Centner Ladungsfähigkeit, von dem die Recognitions-Gebühr 9 francs beträgt, 50 Centner der verzeichneten Gegenstände geladen sind, hiervon gleichfalls 9 francs bezahlt werden müßten. Gegenwärtig erheben die Zollämter von einer solchen Ladung 20cts., weil man nicht die Ladungsfähigkeit des Schiffes, sondern nur das Ladungsquantum in Betracht zieht. Verglichen §. 103 der Wiener Convention.

Angemessen schien es mir zu seyn, wenn hier statt der doppelten Recognition der zwanzigste Theil des Taiffs erhoben würde, und unter dieser Voraussetzung von jenen Gegenständen, welche bisher zum zwanzigsten Theil der Gebühr tarifirt waren, in die Classe des zehnten Theils der Gebühren, so wie einige Gegenstände, welche zeither zur ein viertheil Gebühr tarifirt waren, in die Classe des 10^o. Theils übergetragen würden; z.B. könnte der zeither zum $\frac{1}{20}$ der Gebühr tarifirte Trass, oder gemahlene Tuffstein zur zehntels Gebühr, und altes Eisen, von welchem bisher der viertheil erhoben wurde, gleichfalls zum $\frac{1}{10}$ tarifirt werden.

Durch vorstehende Arbeit ist weder der Plan des Entwurfs, noch irgend ein Hauptgrundsatz dieser in jeder Hinsicht vortheilichen Arbeit bestritten worden. Kleine Zusätze oder Wörteränderungen, die ich mir vorzuschlagen erlaubt habe, koennen keinen andern Zweck haben, als das Beste der Sache zu befördern und Gelegenheit geben, mehr getheilte Meinungen anander näher zu führen.

Ist erwünscht meine Herrn Collegen, die vorstehenden Bemerkungen, unter diesem Gesichtspunkte zu beurtheilen.

In Bezug jener §. §. des Entwurfs, über welche hier keine Bemerkungen statt fanden, und bei Gegenständen deren der Entwurf nicht, wohl über die Wiener Convention gedacht hat, beziehe ich mich lediglich auf den Text und Sinn benannter Convention.

Baden: Der Bevollmächtigte nimmt die zu dem heutigen Protocolle der Central-Commission abgegebene Gesamt-Eklärung des Königlichen Baiernischen Herrn Bevollmächtigten, in wiederholter ausdrücklicher Beziehung auf seine zu dem Protocolle der Sitzung vom 26/28-ten v. M. abgegebene Erklärungen und Vorbehalte, ad referendum; indem das Protocoll Grossherzoglich Badischer Seite offen behalten wird.

Frankreich: Unterzeichneter reservirt sich seine Ausserung über vorstehende Erklärung

Erklärung des Königlich-Bayerischen Herren-Bewollmächtigten, bis zum Zeitpunkt, wo die Discussionen über das definitiv-Reglement eröffnet seyn werden:

Niederland. Da unterzeichnete das von dem Königlich-Bayerischen Herren-Bewollmächtigten so eben zum legislativen Protocoll abgegebener Aktenstück nur als eine vorläufige Mittheilung, in Erwartung der Eröffnung des Separat-Protocolls für die Deliberationen über den von dem Königlich-Preussischen allerhöchsten Hofe vorgelegten Entwurf des definitiven Reglements, anzusehn kann; so bezichtigt es sich an seine Einlagen zum 25^j. Protocoll, und nimmt den Gegenstand ad referendum.

Nassau und Preußen. Die Bewollmächtigten von Preußen und Nassau werden sich bemühen, die so eben verfasste Königlich-Bayerische Haupt-Abstimmung an ihre Höfe einzubefördern, indem sie diese Unterstützung der gemeinschaftlichen Sache von Seiten des Königlich-Bayerischen Herren-Bewollmächtigten verbindlichst verdanken. – Sie vereinigen sich mit dem Königlich-Bayerischen Herren-Bewollmächtigten, und drücken im Rahmen der drei Höfe den Wunsch aus, dass nunnehe auch die Herren-Bewollmächtigten der übrigen Höfe sich entschließen möchten, zur Beföderung der Sache, im Ganzen und auf einmal abzustimmen.

Frankreich. Hinsichtlich vorstehender Einladung der Herren-Bewollmächtigten von Preussen und Nassau bezieht sich Unterzeichneter an seine Eingabe zum 25^j. Protocoll vom 24. August 1822, worin er, in Gemässheit seiner Instructionen erklärt hat, dass er nur ermächtigt sei, Artikelweise zu den Discussionen über das definitive Reglement zu schreiten; und nicht mit einer Gesamt-Erklärung über den ganzen Entwurf.

Baden. Tritt der vorstehenden Bemerkung, in Erwartung der weiteren Instructionen seines höchsten Hofes, bei

Hessen. Ich habe vorherwamst von meinem höchsten Hofe die Instruction zu erwarten, nach welcher ich ebenfalls meine Abstimmung im Ganzen über den Königlich-Preussischen Entwurf zum Reglement definitiv abzugeben beauftragt zu werden hoffen kann.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Unterzeichnet Buchler, von St. P. Engelhardt,
Pitsch, Kochler, Bourcoud, Delius.

*Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission;*